

Kantonspolizei

Verkehr

Polizeivorschriften betreffend die Fasnacht 2025

vom 17. Dezember 2024

Die Kantonspolizei Basel-Stadt legt hinsichtlich der Fasnacht, gestützt auf §§ 1 und 2 des Polizeigesetzes (PolG, SG 510.100) – unter Hinweis auf § 13 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG, SG 253.100) sowie das Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.00) und seinen zugehörigen Verordnungen – Folgendes fest:

I. Allgemeines

§ 1 Fasnachtsbeginn und -ende, Cortège und Zyschdigs-Perimeter

- ¹ Die Basler Fasnacht beginnt am Montag nach Aschermittwoch um 04.00 Uhr mit dem Morgestraich und endet am darauffolgenden Donnerstag um 04.00 Uhr.
- ² Am Montag- und Mittwochnachmittag von 13.30 bis 18.00 Uhr finden die vom Fasnachts-Comité organisierten Fasnachts-Umzüge (Cortège) ausschliesslich auf den im Zentrum von Gross- und Kleinbasel vorgeschriebenen Routen statt.
- ³³ Am Nachmittag des Fasnachtsdienstags findet kein vom Comité organisierter Umzug statt; Fasnachtswagen und Chaisen werden zur ausschliesslichen Beförderung von Kindern, alten und gebrechlichen Personen nur im «Zyschdigsperimeter» zugelassen.
- ⁴ Der «Zyschdigsperimeter» beginnt vom Blumenrain herkommend via Spiegelgasse Marktgasse Marktplatz Eisengasse Blumenrain. Im Kleinbasel stehen folgende Strassen zur Verfügung: Untere Rebgasse Claraplatz Greifengasse Untere Rheingasse Kasernenstrasse. Die Einfahrt erfolgt via Klybeckstrasse, Klingentalstrasse oder vom Marktplatz via Eisengasse über die Mittlere Rheinbrücke nach links in die Untere Rheingasse. Die Mittlere Rheinbrücke darf zur «Überbrückung» der beiden Routen benutzt werden.

§ 2 Definitionen

- Wagen» sind Gefährte, die von einem Zugfahrzeug gezogen werden oder selbständig fahrbar sind.
- ² «Requisiten» sind von Hand gezogene allenfalls batterieunterstützte Gefährte, welche weder von einem Zugfahrzeug gezogen, noch selbständig fahrbar sind. "Laternen" gelten als Requisiten.
- ³ «Chaisen» bzw. «Tierfuhrwerke» sind Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb, inbegriffen Schlitten, die für den Tierzug eingerichtet sind (Art. 23 Abs. 2 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]).
- ⁴ «BESIBE» ist eine Betriebssicherheitsbescheinigung für Fasnachtswagen (Zugfahrzeuge und Anhänger), die nicht ordentlich zum Strassenverkehr zugelassen sind, oder an denen wesentliche Um-, Auf- oder Erweiterungsarbeiten vorgenommen wurden.
- ⁶ «Leergewicht» ist das Gewicht des fahrbereiten, unbeladenen Fahrzeugs mit Kühlund Schmiermittel, Treibstoff (mind. 90 % der Treibstofffüllmenge), vorhandenen Zusatzausrüstung wie z.B. Ersatzrad, Anhängerkupplung, Feuerlöscher sowie dem Führer oder der Führerin mit einem angenommenen Gewicht von 75 kg (Art. 7 Abs.1 VTS).

- Gesamtgewicht» ist das für die Zulassung massgebende Gewicht. Es ist das höchste Gewicht, mit dem das Fahrzeug verkehren darf (Art. 7 Abs. 4 VTS). Das «Gesamtzugsgewicht» ist das Gewicht der Fahrzeugkombination, bestehend aus Zugfahrzeug und Anhänger (Art. 7 Abs. 6 VTS).
- Das Gesamt- bzw. Gesamtzugsgewicht darf, wenn es anders nicht eruierbar ist, von einer Fachperson für den Fasnachtsgebrauch bestimmt werden.
- 8 «Nutzlast» ist die Differenz zwischen Gesamt- und Leergewicht (Art. 7 Abs. 5 VTS).
- ⁹ «Stütz- oder Deichsellast» ist die Last, die über die Zugvorrichtung (Anhängerdeichsel) auf die Verbindungseinrichtung (Anhängerkupplung) übertragen wird (Art. 8 Abs. 1 VTS).
- ¹⁰ «Anhängelast» ist das Betriebsgewicht von Anhängern, die an einem Zugfahrzeug mitgeführt werden (Art. 8 Abs. 3 VTS).
- ¹¹ «Achslast» ist das von den Rädern einer Einzelachse oder einer Achsgruppe auf die Fahrbahn übertragene Gewicht (Art. 8 Abs. 4 VTS).

II. Verhalten an der Fasnacht

§ 3 Allgemeine Ordnung und Sicherheit

- ¹ Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsvorschriften gelten für alle an der Fasnacht anwesenden Personen.
- ² Auf alte und gebrechliche Personen sowie insbesondere auf Kinder, die sich an die Fasnachtswagen drängen, ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- Besondere Vorsicht ist bei der Verwendung von «Konfetti-Kanonen» geboten.
- ⁴ Insbesondere ist verboten:
 - das Spritzen von Flüssigkeiten;
 - das Abbrennen von Rauchpetarden;
 - das unkontrollierte Werfen von harten Gegenständen (z.B. Orangen) in die Menschenmenge oder gegen Fenster sowie das Werfen von festen oder verunreinigenden Gegenständen, wie Spreu, Hühnerfedern, vom Boden aufgelesene Konfettis etc.;
 - Pferde zu erschrecken oder mit Gegenständen zu bewerfen;
 - der Verkauf und die Verwendung von mehrfarbigen Konfettis;
 - die Abgabe von Lebensmitteln und Waren, bei denen das Haltbarkeitsdatum überschritten ist;
 - das Verunreinigen der Route mit Abfällen, wie Kartonschachteln, Plastiksäcken etc.;
 - die Verwendung von Blaulicht, Zweiklanghorn oder Sirenen durch nicht Blaulichtorganisationen.
- ⁵ Fasnachtszeitungen und -zeedel sowie Schnitzelbangg-Zeedel haben den Namen des Verlegers und des Druckers zu enthalten.
- ⁶ Im Sinne des Jugendschutzes dürfen nicht abgegeben werden:
 - Alkoholische Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren;
 - Gebrannte alkoholische Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren;
 - Alkoholhaltige Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren zwischen 24.00 und 07.00 Uhr.

§ 4 Lichterlöschen am Morgestraich

Am Fasnachts-Montag (Morgestraich) sind im Zentrum von Gross- und Kleinbasel (Fasnachtszone der Innenstadt) Reklame-, Schaufenster- und Restaurationsbeleuchtungen, welche gegen die Strasse bzw. Allmend hinzeigen,

zwischen 03.30 und 06.30 Uhr auszuschalten oder abzudecken. Die Abschaltung der öffentlichen Beleuchtung erfolgt um 04.00 Uhr bis zum Dämmerungsbeginn.

§ 5 Trommeln, Pfeifen, Musizieren und Fasnachtszüge

a) Während der Fasnacht

- ¹ Im Zentrum von Gross- und Kleinbasel ist das Trommeln, Pfeifen und Musizieren von Fasnachts-Montag ab 04.00 Uhr bis Donnerstag nach der Fasnacht um 04.00 Uhr erlaubt.
- ² In den Aussenquartieren ist das Trommeln, Pfeifen und Muszieren von Fasnachts-Montag bis Fasnachts-Mittwoch, jeweils von 07.00 bis 23.00 Uhr erlaubt.
- ³ Auf den Strassen- und Tramverkehr ist Rücksicht zu nehmen.

b) Vor und nach der Fasnacht

- Ab dem fünften Wochenende vor der Fasnacht sind Marschübungen (Trommeln, Pfeifen und Musizieren) grundsätzlich in wenig besiedelten Gebieten der Stadtperipherie und der Landgemeinden im Freien zu folgenden Zeiten erlaubt:
 - während der Woche von 07.00 bis 23.00 Uhr;
 - an Sonntagen von 10.30 bis 23.00 Uhr.
- ² Bei berechtigten Klagen, insbesondere seitens der Anwohner, kann die Polizei die Einstellung anordnen.
- ³ Am Sonntag vor der Fasnacht darf im Zentrum Gross- und Kleinbasels von 14.00 bis 23.00 Uhr gepfiffen werden (Einpfeifen der Laternen).
- ⁴ An den drei der Fasnacht folgenden Sonntagen darf im Zentrum Gross- und Kleinbasels von 16.00 bis 23.00 Uhr getrommelt, gepfiffen und musiziert werden (Cliquenbummel).

c) Trommel-, Pfeif- und Musizierverbot

- ¹ Zur Schonung kranker Personen wird das Trommeln, Pfeifen und Musizieren in der Umgebung folgender Liegenschaften grundsätzlich untersagt:
 - Adullam Spital Standort Basel
 - Adullam Spital Standort Riehen
 - Bethesda Spital
 - Felix Platter-Spital
 - Geburtshaus Matthea
 - Merian Iselin Klinik für Orthopädie und Chirurgie
 - Palliativzentrum Hildegard
 - Psychiatrische Klinik Sonnenhalde
 - REHAB Basel
 - Schmerzklinik Basel
 - St. Claraspital
 - Universitäts-Kinderspital beider Basel
 - Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel
 - Universitätsspital Basel Standort Hauptcampus
 - Universitätsspital Basel Standort Augenspital
 - Universitätsspital Basel Standort Gellertstrasse
 - ZURZACH Care Rehaklinik Basel Standort St. Claraspital
- ² Die Kantonspolizei kann Ausnahmen zu § 5 lit. c Abs. 1 hievor im Einzelfall und nach vorgängiger Rücksprache mit den Verantwortlichen der betroffenen Liegenschaft bewilligen. Gesuche sind rechtzeitig zu stellen an: Ressort Temporäre Verkehrsmassnahmen / Veranstaltungen (kapo.veranstaltungen@jsd.bs.ch).
- ³ Zum Schutze der Tiere des Zoologischen Gartens und des Tierparks Lange Erlen ist an der Binningerstrasse, auf dem Fussweg links- und rechtsseitig des Birsigs

(Nachtigallenwäldchen), sowie auf dem Erlenparkweg, ab Fasanenstrasse bis zur Bahnunterführung der Deutschen Bahn (DB) beim Schorenweg und auf dem dort angrenzenden Velo- und Fussweg, jegliches Trommeln, Pfeifen und Musizieren verboten.

III. Wagen, Chaisen und Requisiten

§ 6 Zulassung zum Cortège

- ¹ Aus Sicherheitsgründen werden zum Cortège insgesamt nicht mehr als 120 Wagen von Wagencliquen, 12 Wagen von übrigen Cliquen und 25 Chaisen zugelassen.
- ² Am Cortège dürfen nur Wagen und Chaisen teilnehmen, welche über eine Immatrikulation gemäss Art. 115 und Art. 147 VZV oder über eine «BESIBE» gemäss § 9 lit. b) hienach verfügen. Das Fasnachts-Comité (nachstehend Comité), als Organisator des Cortèges, entscheidet in Absprache mit dem Ressort Kontrollen der Kantonspolizei endgültig über die Zulassung von Wagen und Chaisen.
- ³ Die im Rahmen des Kontingentes gemäss Abs. 1 hievor zugelassenen Wagen und Chaisen bedürfen einer nummerierten Vignette des Comités, die in zweifacher Ausfertigung an den vom Comité bezeichneten Stellen anzubringen sind.
- ⁴ Zugfahrzeuge dürfen am Cortège nur mit maximal einem Anhänger fahren.

§ 7 Fahrberechtigungen und Führerausweise

- ¹ Im Rahmen der Fasnacht gelten folgende Fahrten als bewilligt, sofern die polizeilichen Vorschriften zu den Fahrzeugen eingehalten sind (Art. 61 Abs. 4 VRV, Art. 90 Abs. 3 VRV):
 - Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und deren Anhänger (für die Versicherung gilt Art. 3 Abs. 2 VVV sinngemäss);
 - Fahrten auf Motorwagen zum Sachentransport;
 - Fahrten mit gewerblich immatrikulierten Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren.
- ² Die Bewilligung gilt nur für Fahrten auf abgesperrten Routen (Umzug) sowie für die Hin- und Rückfahrt auf dem Kantonsgebiet.
- ³ Das Mitführen von Personen ist nur auf abgesperrten Routen erlaubt.
- ⁴ Der Lenker oder die Lenkerin eines Fasnachtswagens muss im Besitz eines gültigen Führerausweises der entsprechenden Fahrzeugkategorie gemäss Abs. 1 sein. Vorausgesetzt werden eine hinreichende Fahrpraxis sowie ein Mindestalter von 18 Jahren.
- ⁵ Chaisen bzw. Tierfuhrwerke darf führen, wer das 14. Altersjahr vollendet hat und über hinreichende Fahrpraxis verfügt.
- ⁶ Für Lenker oder Lenkerinnen von Fasnachtswagen und von Chaisen ist das Fahren unter Alkoholeinfluss verboten. Alkoholeinfluss liegt vor, wenn die Person eine Atemalkoholkonzentration von 0.05 mg/l oder mehr aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper aufweist, die zu einer solchen Alkoholkonzentration führt.
- ⁷ Lenker oder Lenkerinnen von Fasnachtswagen und von Chaisen dürfen weder maskiert sein, noch eine Larve tragen.

§ 8 Versicherungsschutz

- Das Comité hat für alle Schäden, welche in Zusammenhang mit seiner Funktion als Organisator des Cortèges entstehen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- ² Den Fasnachtscliquen wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die allfällige Schäden an Drittpersonen deckt, **empfohlen**.
- Werden auf zum Personentransport eingerichteten Fasnachtswagen (Motorwagen, Anhänger) mehr als neun Personen mitgeführt, ist vom Fahrzeughalter die

vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug gemäss Art. 63 SVG i.V.m. Art. 61 Abs. 5 VRV entsprechend zu erhöhen.

- ⁴ Für die Einhaltung der Vorschriften, insbesondere betreffend die Betriebssicherheit sowie den Versicherungsschutz, ist neben dem Fahrzeughalter auch der Fahrzeugführer verantwortlich.
- ⁵ Führerausweis, Versicherungsnachweis und zusätzlich erforderliche Dokumente sind stets mitzuführen.

§ 9 Betriebssicherheit der Fasnachtsfahrzeuge

a) Allgemeines

- ¹ Sämtliche Fahrzeuge (Zugfahrzeuge, Anhänger, andere Gefährte), die anlässlich der Fasnacht verwendet werden, müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden.
- ² Wagen sind so auszustatten, dass mitfahrende Personen während der Fahrt vor dem Herunterfallen geschützt sind.
- ³ Zum Schutze des Publikums sind Zugfahrzeuge und Anhänger seitwärts bzw. am vorderen und hinteren Ende der Fahrzeugkombination bis 25 cm über dem Boden mittels festen Materialien zu verkleiden (Rundumverschalung). Die Rundumverschalung ist mittels elastischen Materialien zu ergänzen, welche bis max. 10 cm über dem Boden zu liegen kommen. Der Raum zwischen den Zugfahrzeugen und Anhängern ist mit elastischen Verstrebungen (z.B. Spiralfedern) zu sichern und zusätzlich mittels Stoffbändern, Tuchwimpeln oder dergleichen optisch hervorzuheben (vgl. Anhang 3, Empfehlungen elastische Verstrebungen).
- ⁴ Die Minimalanforderungen für sämtliche Fahrzeuge an allen drei Fasnachtstagen sind:
 - keine scharfen Spitzen, Kanten oder Vorsprünge (Verletzungsgefahr);
 - hinreichend wirksame Bremsen;
 - Dichtheit der Leitungen (keine Verluste von Bremsflüssigkeit, Treibstoff und ÖI);
 - einwandfreie Lenkung (kein übermässiges Spiel, kein Klemmen);
 - unbeschädigte Reifen (bei Motorfahrzeugen: Mindestprofiltiefe 1,6 mm);
 - betriebssichere Verbindungseinrichtung zwischen Zugwagen und Anhänger (Art 91 VTS);
 - vollständige Funktionsfähigkeit der elektrischen Anlagen.
- ⁵ Für Fahrzeuge am Cortège wird zusätzlich verlangt:
 - je ein Rückspiegel links und rechts aussen am Fahrzeug mit einer Mindestsichtweite seitlich und nach hinten von mindestens 100 m;
 - beidseitig im Vorderbereich des Zugfahrzeugs erschütterungsfrei montierte, bruchfeste Spiegel zur Einsicht in den "Toten Winkel" (Spiegelfläche konvex, mind. 150 cm², plan mind. 300 cm²; Grundabmessungen [Breite x Länge] ca. im Verhältnis 2:3).
- ⁶ Fahrzeuge, die ausserhalb des Cortèges verkehren, müssen vorschriftsgemässe Beleuchtungen aufweisen (Art. 73 ff. VTS); insbesondere ist die Verkleidung an den Fasnachtswagen so anzubringen, dass sowohl die vorderen Lichter, als auch die Schluss- und Bremslichter sowie die Kontrollschilder erkennbar sind.
- ⁷ Werden Blinker oder Richtungsanzeiger durch die Verkleidung abgeschirmt, muss der Fahrzeugführer die Richtungsänderung mittels einer Kelle anzeigen.
- ⁸ Für Chaisen gelten die Vorschriften bezüglich Betriebssicherheit, Sicherungsmassnahmen und Versicherungsschutz sinngemäss wie für Motorfahrzeuge.
- Die einzelnen Einheiten halten am Cortège Abstand zu den Pferden der Vorreiter und Chaisen. Jedes Pferd ist neben dem Reiter oder Kutscher zusätzlich von einer geeigneten Person zu begleiten, die im Notfall eingreifen kann.

b) Betriebssicherheitsbescheinigung (BESIBE)

- ¹ Es sind immatrikulierte Zugfahrzeuge zu verwenden (Fahrzeugausweis und Kontrollschilder); die Kantonspolizei **empfiehlt** ausserdem die Verwendung immatrikulierter Anhänger.
- ² Eine BESIBE ist erforderlich, für:
 - Anhänger, die nicht immatrikuliert sind;
 - immatrikulierte Fahrzeuge, bei welchen durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die gemäss Fahrzeugausweis zulässigen Masse, Gewichte oder Achslasten überschritten werden;
 - immatrikulierte Fahrzeuge, an denen erhebliche bauliche Veränderungen vorgenommen wurden (z.B. an Achsen, Bremsen oder Deichseln).
- ³ Die BESIBE ist bei einem Fachbetrieb des Motorfahrzeuggewerbes (Garage oder Fachbetrieb mit Kompetenz für schwere und/oder landwirtschaftliche Fahrzeuge) einzuholen. Eine Kopie der BESIBE ist bei der Kantonspolizei einzureichen (Ressort Kontrollen, Schwarzwaldstrasse 100, 4058 Basel, Tel. 061 208 06 70, ressortkontrollen@jsd.bs.ch); die BESIBE im Original sowie der Fahrzeugausweis sind während der Fasnacht mitzuführen. Kontrollschilder ordentlich eingelöster Fahrzeuge sind mit Kopie der Fahrzeugausweise zu melden.
- ⁴ Die BESIBE gilt ab Ausstellungsdatum für die folgenden drei Fasnachten.

c) Tagesausweise

- ¹ Die Kantonspolizei **empfiehlt** einen Tagesausweis für Fahrzeuge zu beantragen, die nicht ordentlich zugelassen sind.
- ² Für Fahrzeuge, die älter als 10 Jahre sind und innerhalb der letzten 12 Monate nicht amtlich geprüft wurden, wird durch die Hauptabteilung Verkehr der Kantonspolizei (Motorfahrzeugkontrolle, Clarastrasse 38, 4058 Basel, www.bs.ch/mfk) ein Tagesausweis nur erteilt, wenn eine Bestätigung über die Betriebssicherheit des Fahrzeuges einer anerkannten Reparaturwerkstätte oder die BESIBE vorgelegt wird.
- ³ Keinen Tagesausweis benötigen landwirtschaftliche Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. In diesem Fall ist aber eine BESIBE zwingend vorgeschrieben.

d) Abmessungen

- ¹ Wagen, Chaisen, Requisiten und andere Gegenstände, die getragen werden, dürfen höchstens 3.00 m breit und wegen der Oberleitung der BVB vom Boden aus gemessen nicht mehr als 4.00 m hoch sein (bei Laternen und anderen getragenen Gegenständen 4.00 m inklusive Träger).
- Werden auf der obersten Plattform eines Fasnachtswagens Personen mitgeführt, ist ein Höchstabstand von 2.50 m gemessen von der Fahrbahn zum Plattform-Boden einzuhalten.
- ³ Bei Unterführungen und in Strassen mit Tramoberleitungen dürfen sich Mitfahrer nur sitzend auf der obersten Plattform aufhalten.

IV. Motorfahrzeugfreie Innenstadt § 10 Zufahrt in die motorfahrzeugfreie Innenstadt

¹ Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt (Zufahrtsverordnung, SG 952.300). Auf Grund des Fasnachtsbetriebs kann eine Bewilligung verweigert werden, insbesondere werden an den drei Fasnachtstagen Zufahrtsbewilligungen für Warentransporte während der Nacht verweigert. Temporäre Fahrverbote sind auch mit Bewilligung zu beachten. Die Güterumschlagszeiten von Montag bis Samstag 05.00 bis 11.00 Uhr

können von jedermann bewilligungsfrei zur Lieferung und Abholung von Waren und Material genutzt werden, sofern nicht temporäre Fahrverbote gelten (z.B. Fasnachtstage: Lieferung erst ab 07.00 Uhr).

- ² Für die Lieferung und Abholung von Waren und Material durch Angehörige von Fasnachtscliquen im direkten Zusammenhang mit der Fasnacht ist die Zufahrt in die motorfahrzeugfreie Innenstadt zu folgenden Zeiten bewilligungsfrei zulässig:
 - Samstag vor der Fasnacht von 05.00 Uhr bis und mit Sonntag vor der Fasnacht 24.00 Uhr:
 - Fasnachts-Montag von 07.00 bis 11.00 Uhr;
 - Fasnachts-Dienstag und Mittwoch von 07.00 bis 11.00 Uhr;
 - Donnerstag nach der Fasnacht von 07.00 Uhr bis und mit Freitag nach der Fasnacht 11.00 Uhr.

Nach Beendigung des Güterumschlags sind die Fahrzeuge unverzüglich aus der motorfahrzeugfreien Innenstadt zu entfernen.

- ³ Die Zufahrt in die motorfahrzeugfreie Innenstadt ist am Sonntag vor der Fasnacht zwischen 10.00 und 19.00 Uhr zwecks Taufe eines Fasnachtsfahrzeugs für dieses Fahrzeug bewilligungsfrei zulässig.
- ⁴ Die Zufahrt auf die Fasnachtsrouten ist für alle an den Nachmittags-Umzügen teilnehmenden Fahrzeuge zwischen 11.00 und 19.00 Uhr bewilligungsfrei erlaubt.
- ⁵ An allen drei Fasnachtstagen gilt ab 19.00 Uhr für sämtliche Wagen und Chaisen ein Fahr- und Parkierungsverbot in der für den allgemeinen Verkehr gesperrten Innenstadt (motorfahrzeugfreie Innenstadt sowie auf und innerhalb der Fasnachtsrouten).

V. Wirtschaftsbetriebe und Warenverkauf

§ 11 Gastgewerbe, Vereins- und Klubwirtschaften sowie Gelegenheits- und Festwirtschaftsbetriebe

¹ Für den Betrieb von Restaurations- und Beherbergungsbetrieben sowie Vereinsund Klubwirtschaften und Gelegenheits- und Festwirtschaftsbewilligungen während der Fasnacht finden sich auf der Homepage des kantonalen Bau- und Gastgewerbeinspektorates die entsprechenden Bestimmungen (Merkblatt Fasnacht, www.bs.ch/bgi).

§ 12 Warenverkauf

- ¹ Für den Warenverkauf gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden.
- Bewilligungen zum Warenverkauf auf Allmend erteilt die Allmendverwaltung des Tiefbauamtes (Dufourstrasse 40/50, 4052 Basel).
- ³ Für den Verkauf auf Allmend wie auch auf Privatareal nach 20.00 Uhr und vor 06.00 Uhr ist eine zusätzliche Bewilligung des Kantonalen Amts für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat (AWA, Sandgrubenstrasse 44, Postfach, 4005 Basel, www.bs.ch/awa), erforderlich.
- ⁴ Am Fasnachts-Montag dürfen auf Allmend Verkaufsstände erst ab 08.00 Uhr aufgestellt werden; auf Privatareal werden keine Bewilligungen für die Zeit vor 06.00 Uhr erteilt.

VI. Weitere Bestimmungen

§ 13 Feuerpolizeiliche Vorschriften

¹ In Vergnügungslokalen (Restaurants, Dancings etc.) dürfen grundsätzlich nur feuerhemmend imprägnierte Dekorationen und Dekorationsaufbauten verwendet

werden. Im Übrigen wird auf das Merkblatt der Feuerpolizei der Gebäudeversicherung Basel-Stadt verwiesen (www.gvbs.ch/assets/content/files/merkblatt-vereinslokale.pdf).

- ² Auf Grund der leichten Entzünd- und Brennbarkeit von Fasnachtsutensilien (Perücken, Kostüme etc.) ist das Entfachen von Feuer sowie das Feuerspeien auf Allmend verboten; ebenso das Hantieren mit Feuerwerken und mit Wasserstoff, Gas oder mit ähnlichen Stoffen gefüllten Ballons.
- ³ Gasflaschen für Laternen sind zur Vermeidung eines "Laternenbrandes" gemäss den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu verwenden. Bei Wind sind ausgestellte Laternen mit geeigneten Befestigungsmitteln zu sichern.
- ⁴ Unter Druck stehende Behälter sind so zu befestigen, dass ein Sich-Lösen oder Herausgleiten aus der Halterung nicht möglich ist.
- ⁵ Das Betreiben von Holz,- Kohle- oder Gasgrills sowie das Mitführen anderer Feuerquellen auf einem Fasnachtswagen oder einer Chaise ist verboten. Das Betreiben eines Elektrogrills wird **nicht empfohlen**; wird ein solcher mitgeführt, ist ein geprüfter und der Brandklasse entsprechend **geeigneter Feuerlöscher** vorgeschrieben (mind. 6 kg-Feuerlöscher).

VII. Straf- und Schlussbestimmungen § 14 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen diese Polizeivorschriften werden gemäss § 13 ÜStG verfolgt; andere Widerhandlungen werden nach den einschlägigen Strafbestimmungen geahndet.

§ 15 Wirksamkeit

- ¹ Diese Polizeivorschriften inkl. der Anhänge 1 und 2 sind zu publizieren. Sie treten auf das fünfte Wochenende vor der Fasnacht in Kraft und gelten bis und mit dem dritten Sonntag nach der Fasnacht.
- ² Einem allfälligen Rekurs gegen diese Polizeivorschriften wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtliche Hinweise:

Diese Verfügung kann mittels Rekurs angefochten werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt anzumelden (Spiegelgasse 6–12, 4001 Basel). Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Das Rekursverfahren kann kostenpflichtig sein; im Falle des vollständigen oder teilweisen Unterliegens kann der Rekurrentin bzw. Dem Rekurrenten eine Spruchgebühr auferlegt werden. Diese kann bis Fr. 850.00, in besonderen Fällen bis Fr. 1'750.00 betragen.

Anhang 1: Informationen zur BESIBE

Anhang 2: Bremsvorschriften

Anhang 3: Empfehlungen elastische Verstrebungen